

Amtsblatt der Europäischen Union

C 306



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 10. September 2014

57. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 306/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7362 — HIG/Aviapartner) ⁽¹⁾	1
2014/C 306/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7368 — Riverstone/Carlyle/Hesty/HES) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 306/03	Euro-Wechselkurs	2
2014/C 306/04	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7009 — Holcim/Cemex West — Berichterstatter: Vereinigtes Königreich	3
2014/C 306/05	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Holcim/Cemex West (M.7009)	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2014/C 306/06	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.7009 — Holcim/Cemex West) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3649) ⁽¹⁾	7
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 306/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7360 — 21st Century Fox/Apollo) ⁽¹⁾	11
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7362 — HIG/Aviapartner)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 306/01)

Am 3. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7362 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7368 — Riverstone/Carlyle/Hestya/HES)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 306/02)

Am 2. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7368 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**9. September 2014**

(2014/C 306/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2902	CAD	Kanadischer Dollar	1,4163
JPY	Japanischer Yen	136,90	HKD	Hongkong-Dollar	9,9996
DKK	Dänische Krone	7,4450	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5580
GBP	Pfund Sterling	0,80050	SGD	Singapur-Dollar	1,6268
SEK	Schwedische Krone	9,1708	KRW	Südkoreanischer Won	1 335,06
CHF	Schweizer Franken	1,2060	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,0941
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9177
NOK	Norwegische Krone	8,1715	HRK	Kroatische Kuna	7,6153
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 220,97
CZK	Tschechische Krone	27,678	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1200
HUF	Ungarischer Forint	316,84	PHP	Philippinischer Peso	56,460
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,8535
PLN	Polnischer Zloty	4,2030	THB	Thailändischer Baht	41,428
RON	Rumänischer Leu	4,4205	BRL	Brasilianischer Real	2,9374
TRY	Türkische Lira	2,8371	MXN	Mexikanischer Peso	17,0106
AUD	Australischer Dollar	1,3903	INR	Indische Rupie	78,1926

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7009 — Holcim/Cemex West

Berichtersteller: Vereinigtes Königreich

(2014/C 306/04)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Rechtsgeschäft einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Sachlich und räumlich relevanter Markt

3. Der Beratende Ausschuss stimmt den folgenden Schlussfolgerungen der Kommission zu:
 - 3.1. Da eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch den angemeldeten Zusammenschluss auch bei engstmöglicher Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes (Grauzement in loser Schüttung) unwahrscheinlich ist, kann die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für Grauzement offenbleiben.
 - 3.2. Die räumlich relevanten Märkte für Grauzement sollten als kreisförmige Gebiete mit einem Radius von 150 km bzw. 250 km um die Werke der Beteiligten in Deutschland, Belgien und Frankreich abgegrenzt werden.
Eine Minderheit teilt diese Auffassung nicht.
 - 3.3. Da eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch den angemeldeten Zusammenschluss auch bei engstmöglicher Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes unwahrscheinlich ist, kann die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für zementartige Baustoffe offenbleiben.
 - 3.4. Da eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch den angemeldeten Zusammenschluss auch bei engstmöglicher Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes unwahrscheinlich ist, kann die genaue Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für Hüttensand und Hüttensandmehl offenbleiben.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

4. Der Beratende Ausschuss stimmt den folgenden Schlussfolgerungen der Kommission zu:
 - 4.1. Es ist unwahrscheinlich, dass der angemeldete Zusammenschluss durch nichtkoordinierte Effekte wirksamen Wettbewerb auf den Märkten für Grauzement behindert, die als kreisförmige Gebiete mit einem Radius von 150 km bzw. 250 km um die Zementproduktionsanlagen der Beteiligten in Deutschland, Belgien und Frankreich abgegrenzt sind.
Eine Minderheit enthält sich.
 - 4.2. In der vorliegenden Sache muss die Kommission nicht abschließend dazu Stellung nehmen, ob auf den untersuchten Märkten derzeit eine Koordinierung vorliegt, da es sich hierbei nicht um eine Auswirkung des Zusammenschlusses handelt.
Eine Minderheit enthält sich.
 - 4.3. Unter dem Strich liegen keine ausreichenden Belege für die Schlussfolgerung vor, dass der angemeldete Zusammenschluss das Vergeltungspotenzial Holcims gegenüber Anbietern in Nordrhein-Westfalen spürbar erhöhen würde.
Eine Minderheit enthält sich.
 - 4.4. Unter dem Strich ist es unwahrscheinlich, dass der angemeldete Zusammenschluss die Koordinierung auf den unterschiedlichen räumlich relevanten Märkten für Grauzement, die als kreisförmige Gebiete mit einem Radius von 150 km bzw. 250 km um die Zementproduktionsanlagen der Beteiligten in Deutschland, Belgien und Frankreich abgegrenzt sind, in einem Maße leichter, stabiler oder wirksamer machen würde, das als erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs angesehen werden könnte.
Eine Minderheit enthält sich.
 - 4.5. Es ist unwahrscheinlich, dass der angemeldete Zusammenschluss durch koordinierte Effekte wirksamen Wettbewerb auf den unterschiedlichen räumlich relevanten Märkten für Grauzement behindert, die als kreisförmige Gebiete mit einem Radius von 150 km bzw. 250 km um die Zementproduktionsanlagen der Beteiligten in Deutschland, Belgien und Frankreich abgegrenzt sind.
Eine Minderheit enthält sich.

- 4.6. Es ist unwahrscheinlich, dass der angemeldete Zusammenschluss durch nichtkoordinierte oder koordinierte Effekte aufgrund eines Kapazitätsabbaus in Obourg wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für Grauzement behindert, der als kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von 150 km bzw. 250 km um das Werk Obourg abgegrenzt ist.

Eine Minderheit enthält sich.

- 4.7. Es ist unwahrscheinlich, dass der angemeldete Zusammenschluss wirksamen Wettbewerb auf den relevanten Märkten für i) Hüttensand und ii) Hüttensandmehl erheblich behindert.

Eine Minderheit enthält sich.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss daher für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.

Eine Minderheit enthält sich.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾

Holcim/Cemex West (M.7009)

(2014/C 306/05)

I. HINTERGRUND

1. Am 3. September 2013 ging die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ bei der Europäischen Kommission („Kommission“) ein. Danach war Folgendes beabsichtigt: Die Holcim Beteiligungs GmbH (Deutschland) („Holcim“) sollte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über einen Teil der Geschäfte des Cemex-Konzerns in den Sparten Zement, Transportbeton, Zuschlagstoffe und zementartige Baustoffe in Westdeutschland und in etwas geringerem Umfang auch in Frankreich und den Niederlanden (zusammen „Cemex West“) erwerben („Zusammenschluss“).
2. Nach einer am 12. Juli 2013 unterzeichneten Vereinbarung ist der Zusammenschluss mit anderen Zusammenschlüssen, durch die der Cemex-Konzern die Kontrolle über die Gesamtheit der Geschäfte Holcims in den Sparten Zement, Transportbeton und Zuschlagstoffe in der Tschechischen Republik und Spanien erwirbt, verbunden und von ihnen abhängig. Die Zusammenschlüsse werden nach der Fusionskontrollverordnung nicht als ein einziger Zusammenschluss geprüft, da die Kontrolle nicht von demselben Unternehmen erworben wird ⁽³⁾.
3. Der Zusammenschluss hat unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

II. VERFAHREN

4. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2013 leitete die Kommission im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung das Verfahren ein. Am 23. Oktober 2013 wurde Holcim Einsicht in die nichtvertraulichen Fassungen bestimmter wichtiger Unterlagen gewährt, die im Vorprüfverfahren in die Akte aufgenommen worden waren. Am 5. November 2013 übermittelte Holcim eine schriftliche Reaktion auf den Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und am 9. Januar 2014 eine geänderte und erweiterte Fassung dieser Reaktion.

Der Verweisungsantrag Deutschlands

5. Am 26. September 2013 übermittelte das Bundeskartellamt einen Antrag, die gesamte Sache nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung von der Kommission an Deutschland zu verweisen. Am 3. Januar 2014 lehnte die Kommission den Antrag durch Beschluss nach Artikel 9 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung ab, da in der vorliegenden Sache keine Märkte für Grauzement betroffen waren, die alle Merkmale gesonderter Märkte in Deutschland aufgewiesen hätten und nicht größer gewesen wären als das Hoheitsgebiet Deutschlands.

Hemmung und Verlängerung der Frist

6. Nachdem die Beteiligten bestimmte Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist (11. November 2013) übermittelt hatten, erließ die Kommission am 14. November 2013 zwei Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, mit denen sie von Holcim und Cemex die Erteilung der betreffenden Auskünfte verlangte. Die in Artikel 10 der Fusionskontrollverordnung genannte Frist für die Prüfung des Zusammenschlusses war daher zwischen dem 12. November und dem 2. Dezember 2013 gehemmt. Am 22. Januar 2014 erließ die Kommission einen dritten Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, mit dem sie Holcim zur Übermittlung von am 14. November 2013 verlangten Informationen aufforderte, die Holcim noch nicht übermittelt hatte. Die Frist für die Prüfung des Zusammenschlusses war zwischen dem 19. Dezember 2013 und dem 27. Februar 2014 erneut gehemmt.
7. Auf Antrag Holcims wurde die Frist für die Prüfung des Zusammenschlusses nach Artikel 10 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung um 20 Arbeitstage bis zum 17. Januar 2014 verlängert.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Beschluss 2011/695/EU) (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽³⁾ Die parallelen Zusammenschlüsse, die die Übernahme der Geschäfte Holcims in der Tschechischen Republik und Spanien betreffen, haben keine unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung. Die Übernahme der Geschäfte Holcims in Spanien wird jedoch von der Kommission aufgrund eines Beschlusses geprüft, mit dem einem Verweisungsantrag der spanischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel 22 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung stattgegeben wurde (Sache M.7054 — Cemex/Holcim Assets). Die tschechische Wettbewerbsbehörde schloss sich dem Verweisungsantrag nicht an, sondern prüfte die Übernahme der Vermögenswerte von Holcim in der Tschechischen Republik durch Cemex nach den nationalen Fusionskontrollvorschriften und genehmigte sie am 12. März 2014.

Gegenstand der Auskunftsverlangen

8. Mit Schreiben vom 25. November bzw. 26. November 2013 ersuchten mich Cemex España S.A. (das Unternehmen, das die Holcim zu übertragenden Vermögenswerte und Geschäftsbereiche kontrolliert) und Holcim, nach Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU tätig zu werden, um ihre Verfahrens- und Verteidigungsrechte in Bezug auf ein Auskunftsverlangen nach Artikel 11 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vom 18. November 2013 zu gewährleisten.
9. Nach Prüfung der Ersuchen teilte ich Cemex und Holcim mit, dass ich in diesem Verfahren nicht befugt bin, nach Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU tätig zu werden, da dieser nicht in der Prüfungsphase von Fusionskontrollverfahren Anwendung findet, die durch eine Anmeldung eingeleitet werden und entweder zu einem Genehmigungs- oder zu einem Verbotsbeschluss führen⁽¹⁾.

Dritte

10. Die Vertreter der Arbeitnehmer von Holcim („Forum Européen“) legten ein hinreichendes Interesse im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung dar und wurden daher als betroffene Dritte anerkannt. Sie wurden über Art und Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

III. BESCHLUSSENTWURF

11. Im Beschlussentwurf ist eine nicht an Bedingungen geknüpfte Genehmigung des geplanten Zusammenschlusses vorgesehen. Aufgrund meiner Prüfung des Beschlussentwurfs komme ich nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU zu dem Schluss, dass darin nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.
12. Daher bin ich der Auffassung, dass die Verfahrensrechte aller Beteiligten in diesem Verfahren effektiv gewahrt wurden.

Brüssel, 21. Mai 2014

Joos STRAGIER

⁽¹⁾ Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU gilt nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ermittlungsbefugnisse der Kommission nach Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und in Verfahren, die zur Verhängung von Geldbußen auf der Grundlage von Artikel 14 der Fusionskontrollverordnung führen können.

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 5. Juni 2014****zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen****(Sache M.7009 — Holcim/Cemex West)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3649)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 306/06)

Am 5. Juni 2014 hat die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ und insbesondere Artikel 8 Absatz 1 einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

I. DIE BETEILIGTEN

- (1) Die Holcim Beteiligungs GmbH (Deutschland) ist die Holdinggesellschaft der Holcim (Deutschland) AG. Die Holcim Beteiligungs GmbH (Deutschland) wird vollständig von der Holcim Ltd. kontrolliert, einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, die die Muttergesellschaft des Holcim-Konzerns (im Folgenden auch „Holcim“) ist, eines weltweit tätigen Anbieters von Zement, Zuschlagstoffen, Transportbeton, Asphalt und zementartigen Baustoffen mit Standorten in über 70 Ländern.
- (2) Cemex West umfasst eine Reihe von Werken, die ganz oder teilweise im Eigentum dreier Unternehmen (Cemex Deutschland AG, Cemex Kies & Splitt GmbH und Cemex Logistik GmbH) stehen. Alle drei Unternehmen sind Tochtergesellschaften der Cemex Central Europe GmbH, die dem Cemex-Konzern angehört. Der Cemex-Konzern (im Folgenden auch „Cemex“) mit der Muttergesellschaft Cemex S.A.B. de C.V. hat seinen Sitz in Mexiko und ist weltweit (Amerika, Europa, Afrika, Naher Osten und Asien) in den Bereichen Zement, Transportbeton, Zuschlagstoffe und damit verbundene Baustoffe tätig.

II. DAS VORHABEN

- (3) Am 3. September 2013 ging die Anmeldung eines Zusammenschlusses bei der Europäischen Kommission ein. Danach war Folgendes beabsichtigt: Die Holcim Beteiligungs GmbH (Deutschland) erwirbt einen Teil der Geschäfte des Cemex-Konzerns in den Sparten Zement, Transportbeton, Zuschlagstoffe und zementartige Baustoffe in Westdeutschland, einschließlich einiger Werke und Standorte in Frankreich und den Niederlanden (zusammen „Cemex West“).

III. UNIONSWEITE BEDEUTUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

- (4) Die beteiligten Unternehmen erzielten 2012 zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR. Beide Unternehmen erzielten 2012 einen unionsweiten Umsatz von jeweils mehr als 250 Mio. EUR. Cemex West erzielt mehr als zwei Drittel seines unionsweiten Umsatzes in einem Mitgliedstaat (Deutschland), Holcim jedoch nicht. Der angemeldete Zusammenschluss hat damit unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

IV. DAS VERFAHREN

- (5) Der Zusammenschluss wurde am 3. September 2013 bei der Kommission angemeldet. Am 22. Oktober 2013 stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab, und erließ einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung.
- (6) Am 26. September 2013 ging bei der Kommission ein Antrag Deutschlands ein, die gesamte Sache nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung an die deutsche Wettbewerbsbehörde zu verweisen. Nachdem das Verfahren durch den Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung eingeleitet worden war, übermittelte Deutschland am 20. November 2013 eine Erinnerung an seinen Verweisungsantrag. Am 3. Januar 2014 lehnte die Kommission den Antrag durch Beschluss nach Artikel 9 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung ab. Grund für die Ablehnung war, dass das Kriterium des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung nicht erfüllt war, da in dieser Sache keine Märkte für Grauzement betroffen waren, die alle Merkmale besonderer Märkte in Deutschland aufgewiesen hätten.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (7) Der Entwurf des Beschlusses wurde in der Sitzung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 21. Mai 2014 mit den Mitgliedstaaten erörtert; der Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme ab. Auch der Anhörungsbeauftragte gab am 21. Mai 2014 eine befürwortende Stellungnahme zum Verfahren ab.

V. WÜRDIGUNG

Einführung

- (8) Der Zusammenschluss betrifft die Baustoffindustrie und insbesondere die Bereiche Zement, zementartige Baustoffe, Zuschlagstoffe und Transportbeton.
- (9) In ihrem Einleitungsbeschluss äußerte die Kommission ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen in Bezug auf i) Grauzement und ii) zementartige Baustoffe. Mögliche Überschneidungen zwischen den Geschäftstätigkeiten der Beteiligten bei anderen Produkten wirken sich nicht auf die Märkte aus.

Grauzement

Sachlich relevanter Markt

- (10) Die Marktuntersuchung in der vorliegenden Sache hat die frühere Feststellung der Kommission und die Auffassung Holcims bestätigt, dass die beiden wichtigsten Zementarten (Weißzement und Grauzement) getrennte sachlich relevante Märkte bilden.
- (11) Die Marktuntersuchung in der vorliegenden Sache hat ferner die Feststellung der Kommission in früheren Fällen bestätigt, dass der Markt für Grauzement weiter in Zement in Säcken und Zement in loser Schüttung unterteilt werden kann. Da jedoch bei Zement in Säcken keine Überschneidung besteht, erübrigt sich eine abschließende Stellungnahme zu diesem Punkt.
- (12) Die Kommission hat auch geprüft, ob der Markt für Grauzement weiter nach Handels- oder Güteklassen unterteilt werden sollte. Die Marktuntersuchung hat jedoch nicht bestätigt, dass eine solche weitere Segmentierung zweckdienlich wäre.
- (13) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der sachlich relevante Markt für die Prüfung der Auswirkungen des Zusammenschlusses der Gesamtmarkt für Grauzement ist. Da die wettbewerbsrechtliche Würdigung auch bei Betrachtung eines engeren Marktes für Zement in loser Schüttung nicht anders ausfiele, kann die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes offenbleiben.

Räumlich relevanter Markt

- (14) Nach Auffassung der Kommission sollten die räumlich relevanten Märkte angesichts der Umstände des vorliegenden Falles im Einklang mit der bisherigen Beschlusspraxis der Kommission als kreisförmige Gebiete um die betreffenden Zementwerke abgegrenzt werden. Auf diese Weise kann die Kommission die Kunden ermitteln, die von dem Zusammenschluss wahrscheinlich betroffen sein werden.
- (15) Die Kommission kommt unter Berücksichtigung der bestehenden und potenziellen Angebots- und Nachfragemuster sowie der Stellungnahmen der Marktteilnehmer zu dem Schluss, dass sich die wettbewerbsrelevanten Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die unterschiedlichen räumlich relevanten Märkte im vorliegenden Fall am besten anhand von kreisförmigen Gebieten mit einem Radius von 150 km bzw. 250 km um die Werke von Cemex West prüfen lassen.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

- (16) Beide Beteiligte produzieren und vertreiben Grauzement. Cemex West stellt seinen Grauzement an Standorten in Nordrhein-Westfalen her. Die Produktionsanlagen Holcims, die denen von Cemex West am nächsten liegen, befinden sich in Norddeutschland und in Belgien. Holcim betreibt zwei integrierte Zementwerke in Niedersachsen (Lägerdorf und Höver) und eines in Belgien (Obourg). Ferner verfügt das Unternehmen über eine Mahlanlage in Bremen und eine Mischanlage in Belgien (Antwerpen).
- (17) Die Kommission stellt fest, dass in Nordrhein-Westfalen, wo Cemex West seine Zementwerke betreibt, Wettbewerber insgesamt zehn integrierte Zementwerke betreiben. Sowohl die Wettbewerber als auch die Kunden haben in der Marktuntersuchung bestätigt, dass in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Unternehmen miteinander konkurrieren.
- (18) In einem Umkreis von 150 km um die Werke von Cemex West verfügen die Beteiligten über einen gemeinsamen Marktanteil von [10-20] %, gefolgt von den Wettbewerbern Heidelberg ([10-20] %) und Miebach ([10-20] %). In diesem Gebiet sind noch mehrere andere Wettbewerber mit Marktanteilen von mehr als 5 % tätig, nämlich Spinner, Dyckerhoff, Seibel & Söhne, Gebrüder Seibel und Phoenix.
- (19) In einem Umkreis von 250 km um die Werke von Cemex West verfügen die Beteiligten über einen gemeinsamen Marktanteil von [20-30] %, gefolgt von den Wettbewerbern Heidelberg ([10-20] %) und Dyckerhoff ([5-10] %). In diesem Gebiet sind noch mehrere andere Wettbewerber (Miebach, Spinner, Schwenk, Seibel & Söhne, Gebrüder Seibel und Phoenix) mit nicht unerheblichen Marktanteilen tätig.

- (20) Die Kommission prüft, ob von Cemex West Wettbewerbsdruck zum einen auf die Werke Holcims in Bremen, Lägerdorf und Höver (Norddeutschland) und zum andern auf dessen Werk in Obourg (Belgien) ausgeht. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Marktuntersuchung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss kaum zur Ausschaltung eines wichtigen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbers in den Gebieten um die Werke Holcims führen dürfte.
- (21) Ferner analysiert die Kommission mögliche koordinierte Effekte auf den unterschiedlichen räumlich relevanten Märkten, die als kreisförmige Gebiete mit einem Radius von 150 km bzw. 250 km um die Zementproduktionsanlagen der Beteiligten in Deutschland, Belgien und Nordostfrankreich abgegrenzt sind.
- (22) Nach Auffassung der Kommission wäre die wahrscheinlichste Koordinierung des Verhaltens auf den untersuchten Märkten für Grauzement eine Aufteilung der Kunden, bei der die Wettbewerber davon absehen, mit niedrigen Preisen an die Kunden der Konkurrenten heranzutreten. Die Kommission hat daher untersucht, ob für die konkurrierenden Zementhersteller ein begrenzter Anreiz bestehen könnte, in nennenswertem Umfang in die Hauptabsatzgebiete der Wettbewerber einzudringen oder, allgemeiner gesprochen, aggressiv um neue Kunden zu werben. In diesem besonderen Fall konnte davon ausgegangen werden, dass Norddeutschland eines der Hauptabsatzgebiete Holcims ist und dass das Unternehmen in einigen Teilen Belgiens eine starke Stellung innehat.
- (23) Nach Auffassung der Kommission lassen mehrere Merkmale der untersuchten Märkte für Grauzement darauf schließen, dass derzeit eine Koordinierung vorliegt. Die Kommission gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Zementmärkte um die Werke von Cemex West zwar keine stark konzentrierten Märkte sind (was an sich gegen ein koordiniertes Verhalten sprechen könnte), aber Merkmale aufweisen, die sie für eine Koordinierung anfällig machen. Zudem deuten einige Faktoren wie die relativ hohen Bruttomargen und die Erwartung der Wettbewerber, dass aggressiver Wettbewerb mit gezielten Reaktionen beantwortet würde, eher auf eine Koordinierung als auf eine kurzfristige Gewinnmaximierung hin.
- (24) Gleichzeitig sprechen jedoch andere Faktoren gegen eine solche Koordinierung auf den untersuchten Märkten, insbesondere die relativ hohe Zahl von Zementanbietern oder die begrenzte Nachhaltigkeit einer potenziellen Koordinierung, die auf einer Aufteilung der Kunden beruht. Demnach kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass auf den untersuchten Märkten für Grauzement ein bestimmtes Maß an Koordinierung vorliegt, in dem Beschluss musste hierzu jedoch nicht abschließend Stellung genommen werden, da es sich hierbei nicht um eine Auswirkung des Zusammenschlusses handelt.
- (25) Was die Auswirkungen des Zusammenschlusses angeht, so fasst die Kommission in dem Beschluss die Ergebnisse ihrer Untersuchung der Frage zusammen, ob die Übernahme von Cemex West durch Holcim eine möglicherweise derzeit vorliegende Koordinierung auf den untersuchten Zementmärkten leichter, stabiler oder wirksamer machen würde, indem i) eine Einigung auf die Bedingungen der Koordinierung, ii) die Überwachung von Abweichungen von dem koordinierten Verhalten, iii) die Abschreckung hinsichtlich Abweichungen von dem koordinierten Verhalten und iv) die Abschwächung der Reaktionen nicht an der Koordinierung beteiligter Unternehmen oder potenzieller Wettbewerber erleichtert würden. Insbesondere prüft die Kommission eingehend, wie plausibel es ist, dass sich durch die Übernahme von Cemex West durch Holcim die Fähigkeit zu Vergeltungsmaßnahmen erhöhen könnte, und welches potenzielle Ausmaß diese koordinierten Effekte haben.
- (26) Unter dem Strich gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass keine ausreichenden Belege für die Schlussfolgerung vorliegen, dass die Übernahme von Cemex West durch Holcim das Vergeltungspotenzial Holcims gegenüber Anbietern in Nordrhein-Westfalen spürbar erhöhen würde, indem eine mögliche Koordinierung leichter, stabiler oder wirksamer würde. Daher wird auch festgestellt, dass der Zusammenschluss die Koordinierung kaum in einem Maße leichter, stabiler oder wirksamer machen dürfte, das als erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs angesehen werden könnte.
- (27) Aus ähnlichen Gründen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass nicht zu erwarten ist, dass sich zuvor nicht an der Koordinierung beteiligte Wettbewerber infolge des Zusammenschlusses mit erheblich höherer Wahrscheinlichkeit daran beteiligen werden.
- (28) Daher wird davon ausgegangen, dass der Zusammenschluss wirksamen Wettbewerb auf keinem der Märkte für Grauzement in einem Umkreis von 150 km bzw. 250 km um die Werke der Beteiligten durch koordinierte Effekte erheblich behindern dürfte.

Zementartige Baustoffe

Sachlich relevanter Markt

- (29) Zementartige Baustoffe sind Stoffe mit zementartigen oder puzzolanischen Eigenschaften, die bei der Herstellung von Zement verwendet werden. Der wichtigste zementartige Baustoff ist Klinker. Alternativ oder ergänzend können bei der Herstellung von Zement und Beton jedoch auch Hochofenschlacke und Flugasche verwendet werden.
- (30) Der Zusammenschluss wirkt sich auf die Märkte in Bezug auf zementartige Baustoffe aus, die aus Hochofenschlacke gewonnen werden. Hochofenschlacke entsteht als Nebenprodukt bei der Stahlerzeugung. Wenn die flüssige Schlacke aus dem Hochofen durch Abschreckung in Wasser oder Dampf schnell abgekühlt wird, entsteht daraus

Hüttensand, der eine glasige oder amorphe körnige Struktur hat. Für die Herstellung von Zement muss der Hüttensand gemahlen werden, entweder zusammen mit anderen Zementbestandteilen oder getrennt. Wird er getrennt gemahlen, so wird das entstehende Erzeugnis Hüttensandmehl genannt.

- (31) Den im Rahmen der Marktuntersuchung abgegebenen Stellungnahmen lässt sich zwar auch entnehmen, dass aus Hochofenschlacke gewonnene Produkte und andere zementartige Baustoffe auf der Nachfrageseite in gewissem Umfang austauschbar sind, insgesamt deutet die Marktuntersuchung jedoch darauf hin, dass aus Hochofenschlacke gewonnene Produkte wahrscheinlich einen eigenen sachlich relevanten Markt bilden, der getrennt von den Märkten für andere, alternative zementartige Baustoffe wie Flugasche besteht. Mangels einschlägiger Bedenken wird in dem Beschluss jedoch keine genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes vorgenommen.

Räumlich relevanter Markt

- (32) Die Marktuntersuchung in der vorliegenden Sache hat ergeben, dass die am ehesten von dem Zusammenschluss betroffenen räumlich relevanten Märkte kreisförmige Gebiete mit einem Radius von 250 km um die Hüttensand-Bezugsquellen von Cemex West und die gegebenenfalls in diesen Gebieten liegenden Hüttensand-Bezugsquellen von Holcim wären. Die genaue Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes kann jedoch offenbleiben.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

- (33) Die Beteiligten beziehen Hüttensand und flüssige Schlacke auf der Grundlage langfristiger Verträge mit Stahlunternehmen. Diese langfristigen Verträge garantieren den Beteiligten einerseits eine ständige Belieferung mit Hüttensand, verpflichten sie aber andererseits auch zur Abnahme der Lieferungen, unabhängig davon, ob sie die betreffenden Mengen intern bei der Zementproduktion verbrauchen können oder sie auf dem Handelsmarkt weiterverkaufen müssen. Infolgedessen mussten die Beteiligten erhebliche Mengen Hüttensand lagern. Dies deckt sich mit Erkenntnissen aus der Marktuntersuchung, dass in Deutschland ein gewisses Überangebot an Hüttensand besteht.
- (34) Die Beteiligten nahmen 2012 rund 40-50 % des gesamten in den kreisförmigen Gebieten mit einem Radius von 250 km produzierten Hüttensands ab. Das aus dem Zusammenschluss hervorgegangene Unternehmen wird jedoch weiterhin mit anderen Anbietern von Hüttensand, nämlich den Stahlunternehmen selbst, konkurrieren und nicht in der Lage sein, den Zugang seiner Wettbewerber auf den nachgelagerten Märkten zu Hüttensand zu beschränken. Erstens verbrauchen die Beteiligten erhebliche Mengen Hüttensand intern; ihr Anteil an den Verkäufen auf dem Handelsmarkt war mit rund 20-30 % im Jahr 2012 eher bescheiden. Zweitens sind die Bezugsverträge von Cemex West Gegenstand einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Bundeskartellamt, nach der sich die von Cemex West bezogenen Mengen gegenüber dem Stand von 2007 erheblich verringert haben. Drittens haben die Beteiligten 2012 und 2013 weitere Schritte zur Senkung ihres Bezugs von Hüttensand unternommen und einige ihrer Verträge mit den Stahlerzeugern neu ausgehandelt, sodass diese die von den Beteiligten nicht mehr abgenommenen Mengen (zusätzlich zu den bereits von den Beteiligten auf dem Handelsmarkt weiterverkauften Mengen) auf den Markt bringen können. Viertens laufen viele Verträge, die die Beteiligten mit den Stahlunternehmen geschlossen haben, in naher Zukunft aus.
- (35) In Bezug auf den potenziellen separaten Markt für Hüttensandmehl stellt die Kommission fest, dass der Rohstoff Hüttensand aus den genannten Gründen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen wird. Das aus dem Zusammenschluss hervorgegangene Unternehmen wird weiterhin auch mit alternativen Anbietern von Hüttensandmehl konkurrieren.
- (36) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der Zusammenschluss wirksamen Wettbewerb auf keinem der relevanten Märkte für zementartige Baustoffe erheblich behindern dürfte.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (37) Es wird festgestellt, dass nicht zu erwarten ist, dass durch den angemeldeten Zusammenschluss wirksamer Wettbewerb im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde.
- (38) Der angemeldete Zusammenschluss wird daher im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.
-

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7360 — 21st Century Fox/Apollo)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 306/07)

1. Am 4. September 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Twenty-First Century Fox, INC („21st Century Fox“, Vereinigte Staaten von Amerika) und Apollo Management, L.P. („Apollo“, Vereinigte Staaten von Amerika) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit eines Gemeinschaftsunternehmens („JV“) durch Beitrag ihrer jeweiligen Sparte für Produktion und Vertrieb von audiovisuellen Inhalten, d. h. der Shine Group („Shine“, Vereinigtes Königreich) von 21st Century Fox, der Endemol Holding B.V. („Endemol“, Niederlande) und der CORE Media Group („CORE Media“, Vereinigte Staaten von Amerika).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- 21st Century Fox: Produktion und Vertrieb von Filmen und TV-Inhalten,
- Shine: Produktion und Vertrieb von TV-Inhalten,
- Apollo: Portfolioinvestitionen,
- Endemol: Produktion und Vertrieb von Filmen und TV-Inhalten,
- CORE Media: Produktion und Vertrieb von Filmen und TV-Inhalten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7360 — 21st Century Fox/Apollo per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE